

Merkblatt

über die allgemeinen Pflichten und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gehören Sie dem öffentlichen Dienst an, der für die Allgemeinheit auf den unterschiedlichsten Gebieten tätig ist. Die rechtliche Stellung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft. Da aber alle im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Beschäftigten der Gesamtheit dienen und dem Gemeinwohl verpflichtet sind, ergeben sich für Ihr Arbeitsverhältnis einige Besonderheiten, die Sie kennen müssen.

Dieses Merkblatt soll Sie mit den wichtigsten Pflichten und Rechten vertraut machen und Ihnen damit die Erfüllung Ihres Arbeitsvertrages erleichtern. Bitte beachten Sie deshalb die nachstehenden Ausführungen genau. Ferner sind am Ende dieses Merkblattes (Nr. 16) im Auszug Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch abgedruckt, die für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus Ihrem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten sind im Allgemeinen durch Tarifverträge und Gesetze geregelt. Für Ihr Beschäftigungsverhältnis gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), den Sie in Ihrer Dienststelle einsehen können.

Für die zu Ihrer Person gespeicherten Daten haben Sie nach näherer gesetzlicher Regelung (u.a. Hamburgisches Datenschutzgesetz) ein Recht auf Auskunft und ggf. auf Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten (vgl. auch Nr. 12). Sie können sich wegen Verletzung Ihrer Rechte jederzeit an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Insbesondere ergeben sich für Sie die nachstehend aufgeführten **Pflichten und Rechte**:

1. Allgemeines Verhalten

Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen (§ 3 Abs. 1 S. 2 TV-L). Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gerichtet sind, verfolgen und unterstützen Sie nicht und haben dies auch in den letzten drei Jahren nicht getan; Sie gehören keinem Personenzusammenschluss an, dessen Ziele oder Tätigkeiten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, insbesondere keinem, der im dem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz genannt ist, und unterstützen keinen solchen; eine solche Zugehörigkeit bestand auch in den letzten drei Jahren nicht.

Zu den grundlegenden Prinzipien der *freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes* sind insbesondere zu rechnen:

- ☐ die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- ☐ die Volkssouveränität, verstanden als das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- ☐ die Gewaltenteilung,
- ☐ die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- ☐ das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- ☐ die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit,
- ☐ die Unabhängigkeit der Gerichte und
- ☐ der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

Angehörige des öffentlichen Dienstes stehen in besonderem Maße im Licht der Öffentlichkeit. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Ansehen des Arbeitgebers bzw. des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Dieser Erwartung entsprechend muss die Arbeit gewissenhaft geleistet werden. Dazu gehören u.a. ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten, Einhalten der Arbeitszeit, Höflichkeit im Verkehr mit dem Publikum, Erledigung persönlicher Angelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit, kein Alkoholenuss im Dienst. Erwartet werden ebenso geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

2. Schweigepflicht, Datengeheimnis (siehe dazu 16.)

Über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, haben Sie Verschwiegenheit zu bewahren (§ 3 Abs. 2 TV-L). Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ohne Genehmigung des Arbeitgebers dürfen Sie von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen.

Es ist weiter zu beachten, dass Sie personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekanntgeben oder zugänglich machen dürfen. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit ohne Rücksicht darauf, ob die personenbezogenen Daten in automatisierten oder nicht automatisierten Verfahren bearbeitet werden.

Für das Erteilen von Auskünften an die Presse sind die Richtlinien des Senats für den Verkehr mit der Presse zu beachten.

3. Zahlung des Entgelts

Über Ihr Entgelt erhalten Sie immer dann eine „Bezügemitteilung“, wenn sich bezügerelevante Veränderungen ergeben. Bitte prüfen Sie auf jeden Fall diese Bezügemitteilung und bewahren Sie sie auf. Sie sind zugleich Gehaltsbescheinigung und Nachweis gegenüber amtlichen Stellen (z.B. für steuerliche Zwecke oder Wohngeldberechnungen).

Auskünfte über vermögenswirksame Leistungen erhalten Sie bei Ihrer Personalabteilung.

4. Vorschüsse

Unter bestimmten Voraussetzungen können Vorschüsse auf Bezüge bewilligt werden. Nähere Auskunft erteilt Ihnen Ihre Personalabteilung.

5. Belohnungen und Geschenke (siehe dazu 16.)

Belohnungen und Geschenke, die Ihnen in Bezug auf Ihre dienstliche Tätigkeit angeboten werden, dürfen Sie grundsätzlich nicht annehmen (§ 3 Abs. 3 TV-L). Solche Angebote müssen Sie unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitteilen. Geschenke und Belohnungen sind alle Vorteile in Geld oder Geldeswert sowie wirtschaftliche Vorteile sonstiger Art.

6. Nebentätigkeit

Wenn Sie eine entgeltliche Nebentätigkeit ausüben möchten, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher anzeigen (§ 3 Abs. 4 TV-L). Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen untersagen oder mit Auflagen versehen. Einzelheiten erfragen Sie bitte in Ihrer Personalabteilung.

7. Mitteilungen über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Sie sind verpflichtet, über alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die sich auf Ihr Arbeitsverhältnis und auf die Zahlung Ihres Entgelts auswirken, sowie über die Bewilligung von Renten unaufgefordert und unverzüglich Ihre Personalabteilung zu informieren. Bitte beachten Sie, dass bei Änderungen, die das Kindergeld betreffen, die Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse zuständig ist, bei Änderungen, die eine kinderbezogene Besitzstandszulage betreffen, liegt die Zuständigkeit beim Zentrum für Personaldienste. Ferner wird empfohlen, Ihre Personalabteilung über eine etwaige Renten Antragstellung frühzeitig zu unterrichten, damit Sie im Vorwege über die möglichen Auswirkungen einer Rentenbewilligung auf Ihr Arbeitsverhältnis informiert werden können.

8. Beschäftigungszeit

Einige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis sind von der Dauer Ihrer Beschäftigungszeit abhängig (Kündigungsfristen, Dauer der Gewährung von Krankengeldzuschuss, Gewährung von Jubiläumsgeld).

9. Arbeitsversäumnisse

9.1 Arbeitsunfähigkeit

Müssen Sie der Arbeit wegen Krankheit oder Unfall fernbleiben, so haben Sie dieses sowie die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens Ihrer Beschäftigungsstelle am ersten Fehltag unverzüglich (möglichst bis spätestens zum allgemeinen Dienstbeginn) mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihres behandelnden Arztes oder der Krankenkasse spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorlegen bzw. im Falle einer elektronischen Krankschreibung (eAU) zum Abruf bereitstellen lassen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen (vgl. § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, sind Sie verpflichtet, umgehend eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auch für die Zeit nach dem Ablauf der Entgeltfortzahlung.

Ist Ihre Arbeitsunfähigkeit durch eine Dritte oder einen Dritten verursacht worden (z.B. Verkehrsunfall), müssen Sie dieses Ihrer Personalabteilung unverzüglich mitteilen. Können Sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften Schadensersatz wegen des Verdienstaufschlags beanspruchen, der Ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als er für diese Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge oder sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit sowie Arbeitgeberanteile an Beiträgen zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung abgeführt hat (vgl. § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz).

9.2 Besondere Nachweispflichten bei Erkrankungen im Ausland

Halten Sie sich bei Beginn Ihrer Erkrankung im Ausland auf, sind Sie darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, ihre voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung (Telefon, E-Mail, Fax) mitzuteilen. Der Arbeitgeber trägt die durch die Mitteilung entstehenden Kosten, nicht jedoch die Kosten der ärztlichen Bescheinigung o.ä. Wenn Sie in das Inland zurückkehren, sind Sie verpflichtet, dem Arbeitgeber die Rückkehr unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 5 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz).

9.3 Anzeigepflicht bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

Wenn Ihnen von einem Sozialleistungsträger oder einer Ärztin bzw. einem Arzt eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahme) verordnet worden ist, müssen Sie dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und eine etwaige Verlängerung unverzüglich mitteilen (vgl. § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz).

9.4 Sonstige Versäumnisse

Sie dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben haben Sie keinen Anspruch auf Fortzahlung Ihres Entgelts.

10. Erholungsurlaub

Sie haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub (§ 26 TV-L). Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben (vgl. § 4 Bundesurlaubsgesetz). Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt und genommen werden.

11. Arbeitsbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie kurzfristige Arbeitsbefreiung (z.B. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten oder aus besonderen persönlichen Anlässen), für deren Dauer in der Regel Ihr Entgelt fortgezahlt wird (§ 29 TV-L).

12. Personalakten

Sie haben ein Recht auf Einsichtnahme in Ihre vollständige Personalakte (§ 3 Abs. 6 TV-L). Bevor Beschwerden und Behauptungen, die für Sie ungünstig sind oder für Sie nachteilig werden können, in Ihre Personalakte aufgenommen werden, müssen Sie dazu gehört werden.

Ihr Entgelt wird mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung berechnet und überwiesen. Hierfür werden personenbezogene Daten gespeichert. Soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist, werden ihre Daten an andere übermittelt (Sozialversicherungsträger, Finanzamt).

13. Personalvertretungen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, eine Personalvertretung zu bilden, die ihre Belange innerhalb der Behörde wahrnimmt. Außer allgemeinen Aufgaben steht der Personalvertretung in gesetzlich festgelegten sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten gegenüber der Dienststellenleitung ein Mitbestimmungsrecht zugunsten der Verwaltungsangehörigen zu. An die Personalvertretung (Personalrat) können sich alle Beschäftigten mit ihrem Anliegen vertrauensvoll wenden.

14. Ausschlussfristen

Sie werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Sie nicht erfüllte Ansprüche auf Leistungen materieller Art (z.B. Entgelt, Überstundenentgelt, Zulagen oder Zuschläge, Krankenbezüge usw.) innerhalb bestimmter Fristen schriftlich geltend machen müssen, da sonst Ansprüche für die Vergangenheit erlöschen (siehe sechsmonatige Ausschlussfrist in § 37 TV-L).

15. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG). Daneben gibt es die Möglichkeit, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung vereinbart wird. Die Entgeltumwandlung erfolgt für die Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege einer Direktversicherung. Über weitere Einzelheiten kann Ihnen Ihre Personalabteilung Auskunft geben.

Die hamburgischen Bestimmungen unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von den Zusatzversorgungsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes außerhalb der Arbeitgeberin Freie und Hansestadt Hamburg. Bitte beachten Sie dies bei einem Arbeitgeberwechsel.

16. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 94

Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und

dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,

3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für

Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert,

sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
4. Europäischer Amtsträger,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der Bundesregierung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekanntgeworden ist;

4. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 wird die Tat nur verfolgt, wenn zudem ein Strafverlangen der Dienststelle vorliegt.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 der Abgabenordnung oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich

vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekanntgeworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

2. amtlich zugezogene Sachverständige und

3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.